

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

34.) M a n d a t,

die Rettungsprämien betreffend;

vom 18ten Mai 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben hiemit kund und fügen zu wissen, wie Wir, in Betrach der, vorzüglich in den letzten Jahren, stattgefundenen auffallenden Vermehrung der Gesuche um die gesetzlich zugesicherten Rettungsprämien, und bei der gemachten Wahrnehmung, daß die letzteren, nach den jetzherigen Bestimmungen, oftmals auch in solchen Fällen nicht zu versagen waren, wo die Bewerber ohne besondere Anstrengung und ohne alles persönliche Verdienst zu Rettung eines Menschen beigetragen oder die Gefahr beseitigt hatten, eine Revision der über die Erlangung von dergleichen Prämien bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nothwendig erachtet haben. Nachdem nun deren Ergebnis angezeigt worden ist, so verordnen Wir im Betreff dieses Gegenstandes Folgendes:

§. 1.

In der Überzeugung, daß, bei dem dormaligen Stande der Bildung Unserer Unterthanen, es der Aussetzung einer Prämie nicht weiter bedürfe, um zur Rettung eines in Lebensgefahr gerathenen Menschen aufzumuntern, vielmehr Jedermann, auch ohne Hoff-